

N-2025-94137

Verordnung der Oö. Landesregierung über die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber (Oö. Biber-Verordnung)

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfes

Die Oö. Biber-Verordnung dient der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die selektive und streng kontrollierte Ausnahme von den Schutzbestimmungen für den Biber (*Castor fiber*). Der Biber ist als streng geschützte Art in Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) gelistet und unterliegt gemäß § 28 Abs. 3 und 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (im Folgenden: Oö. NSchG 2001) einem umfassenden Schutz. Aufgrund der anhaltenden Ausbreitung der Biberpopulation in Oberösterreich kommt es in bestimmten Regionen jedoch regelmäßig zu erheblichen Interessenskonflikten, insbesondere im Bereich von Hochwasserschutz- sowie sonstigen Infrastrukturanlagen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in ökologisch sensiblen Gebieten.

Verbreitung und Bestand des Bibers in Oberösterreich

Der Biber wurde in Österreich im 19. Jahrhundert ausgerottet. Ausgehend von Freilassungen am Inn und an der Salzach sowie in Wien Anfang der 1970er-Jahre hat sich der Biber - unter anderem aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit - sukzessive entlang der großen Flüsse ausgebreitet und hat mit Beginn der 1990er-Jahre auch wieder den oberösterreichischen Donaauraum erreicht. Biber sind semiaquatische Tiere, d.h. sie beanspruchen sowohl Gewässer (Fließgewässer, stehende Gewässer), als auch angrenzende Uferbereiche als Lebensraum. Als Ausbreitungsachsen dienen in der Regel daher Gewässer, wobei aber auch größere Strecken über Land überwunden werden. Biber sind zudem territoriale Tiere, d.h. sie beanspruchen fixe Reviere entlang der Gewässer, die gegen fremde Artgenossen verteidigt werden. Jungbiber derselben Familie müssen diese in der Regel im zweiten Jahr, wenn sie geschlechtsreif werden, verlassen.

In Oberösterreich wurden bereits seit dem Jahr 1984 Bibermeldungen gesammelt und zwischen 2008¹ und 2018² im Rahmen des Oö. Bibermanagements konkret in Form von Monitoringberichten zusammengeführt. Kartografische Darstellungen des historischen Verlaufs der Wiederansiedelung entlang der oberösterreichischen Gewässer im Zeitraum zwischen 1970 und 2020 finden sich im 2023 erschienenen „Atlas der Säugetiere Oberösterreichs“³. Im Jahr 1989 wurden für die donauanahen Bereiche etwa 35 Biber geschätzt⁴, 2003 ging man bereits von bis zu 76 Revieren in Oberösterreich aus⁵. Erneute Schätzungen für das Jahr 2017 lagen bei rund 800 bis 1.000 Biber für die gesamte

¹ Maringer A. & Slotta-Bachmayr L. (2008): 1. Bericht Bibermanagement Oberösterreich – Aktueller Wissensstand zur Verbreitung des Bibers in Oberösterreich – Auftretende Konflikte. – Unveröff. Bericht an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Linz, 26 S.

² Habenicht G. (2019): Bibermanagement Oberösterreich – Monitoringbericht 2018. Im Auftrag der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz. 48 S.

³ Plass J. (Red.) (2023): Atlas der Säugetiere Oberösterreichs. – Denisia 45, 949 pp.

⁴ Sieber J. (1989): Biber in Oberösterreich. Eine aktuelle Bestandsaufnahme an Inn und Salzach. Jb. OÖ. Mus.-Ver. 134 (I): 277-285.

⁵ Plass J. (2003): Der Biber (*Castor fiber* LINNAEUS 1758) in Oberösterreich – historisch und aktuell. Denisia 9: 53-75.

Landesfläche⁶. Allerdings basierte diese Populationsschätzung nicht auf konkreten Erhebungen, sondern ebenso auf den bislang gesammelten Daten wie Meldungen, Fundpunkten und Berichten.

Im Jahr 2021 wurde schließlich begonnen, ein konkretes Konzept bzw. eine wissenschaftliche Methodik⁷ zur gezielten Erhebung der oberösterreichischen Biberpopulation, auf Grundlage von Revierkartierungen, zu erarbeiten. In den Jahren 2022 bis 2023 wurde auf Basis dieses Konzeptes folglich eine wissenschaftlich fundierte Biber-Bestandserhebung⁸ für die oberösterreichische Landesfläche durchgeführt. Hierfür wurden an insgesamt 100 zufällig ausgewählten und zugleich repräsentativen Gewässerstrecken zu je 5 km Gewässerlänge, gemäß dem Methodenstandard von Scheikl (2017)⁹, vollständige Revierkartierungen in den Wintermonaten durchgeführt. Anhand der daraus generierten Befunde erfolgte eine etablierte Abschätzung der Zahl der im jeweiligen Abschnitt lebenden Biber (über Revierzahl und Reviertyp). Die daraus gewonnenen Daten zu den Bestandsindikatoren (Anwesenheit von Bibern, Anzahl der Reviere, Anzahl der Tiere) wurden statistisch ausgewertet und ermöglichten schlussendlich eine wissenschaftlich fundierte Gesamtschätzung des Biberbestandes für Oberösterreich.

Das Ergebnis dieser umfangreichen Erhebung geht für das Jahr 2023 von einem Bestand zwischen 1.771 und 2.651 Tieren in 618 bis 855 Revieren aus. Durchschnittlich kann man oberösterreichweit daher von rund 2.200 Bibern in etwa 735 Revieren sprechen. Dabei entfallen > 90 % der oberösterreichischen Biberpopulation auf die kontinentale biogeografische Region, hingegen < 10 % auf die alpine biogeografische Region¹⁰.

Bewertung des Erhaltungszustands

Die Art Europäischer Biber (*Castor fiber*) unterliegt den Bestimmungen der FFH-Richtlinie, in welcher der Biber im Anhang II (*Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen*) und Anhang IV (*Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse*) erfasst ist.

Der Erhaltungszustand wird in der FFH-Richtlinie (Artikel 1) wie folgt definiert:

„Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichnetem Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

⁶ Parz-Gollner R. (2017): Update der Biberzahlen in den Bundesländern (Stand 2017). <https://boku.ac.at/dib/iwj/forschung/projekte-aktuelle-informationen/der-biber-castorfiber-in-oesterreich/biberverbreitung-und-bestand/biber-in-oesterreich>.

⁷ Komposch B., Holzinger, W./Ökoteam (2022): Biberbestandsermittlung Oberösterreich – Konzept/Methoden-Entwicklung inkl. Probekartierung (Phase 1). Im Auftrag des Landes Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz. 92 S.

⁸ Rodenkirchen A., Komposch B., Holzinger W./Ökoteam (2023): Biberbestandserhebung Oberösterreich – Revierkartierung, Bestandsanalyse & Erhaltungszustand (Phase 2). Im Auftrag des Landes Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz. 255 S.

⁹ Scheikl, S. (2017): Handbuch für Biberkartierer: Grundlagen und Methodik der Revierkartierung und Analyse von Biberzeichen. Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, 50 S.

¹⁰ Rodenkirchen A., Komposch B., Holzinger W./Ökoteam (2023): Biberbestandserhebung Oberösterreich – Revierkartierung, Bestandsanalyse & Erhaltungszustand (Phase 2). Im Auftrag des Landes Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz. 255 S.

Laut dem österreichischen Bericht gem. Artikel 17 FFH-Richtlinie aus dem Jahr 2019¹¹ wird der Erhaltungszustand des Bibers (*Castor fiber*) österreichweit aktuell auf günstig (FV = favourable) in der kontinentalen Region und auf ungünstig-unzureichend (U1 = unfavourable-inadequate) in der alpinen Region eingestuft. Beide biogeografischen Regionen weisen in der Einstufung eine aufsteigende Tendenz (+ = increasing) auf. (Abb. 1)

Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Anhang																
Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	2007		2013		2019										
		ALP	KON	ALP	KON	alpine Region					kontinentale Region					
		EHZ	EHZ	EHZ	EHZ	Zeit-Schwelle	R	P	H	FP	EHZ	R	P	H	FP	EHZ
1320	Myotis brandtii	U1	U1	U1x	U1x	2000	U1=	U1x	FV=	FV	U1=	U1=	U1x	FV=	FV	U1=
1321	Myotis emarginatus	U1	U1	U1+	U1+	2007	U1=	U1-	U1-	U1	U1-	U1=	U1-	U1-	U1	U1-
1322	Myotis natterii	U1	U1	U1x	U1x	2007	U1=	X	FV=	FV	U1=	U1=	X	FV=	FV	U1=
1323	Myotis bechsteinii	U1	U1	U1x	U1x	2007	U1=	U1x	U1-	U1	U1x	U1=	U1x	U1-	U1	U1x
1324	Myotis myotis	U1+	U1+	U1+	FV	2007	FV=	FV=	FV=	U1	U1=	FV=	FV+	FV=	FV	FV+
1326	Plecotus auritus	FV	FV	FV	FV	2007	FV=	FV=	FV=	FV	FV=	FV=	FVx	FV=	FV	FV=
1327	Eptesicus serotinus	U1-	U1-	U1-	U1-	2000	FV=	X	U1=	U1	U1=	FV=	U2-	U1=	U1	U2-
1329	Plecotus austriacus	U1	U1	U1-	U1-	2007	FVx	U1x	FV=	U1	U1x	U1-	U1x	U1-	U1	U1-
1330	Myotis mystacinus	FV	FV	FV	FV	2000	FV=	X	FV=	FV	FV=	FV=	X	FV=	FV	FV=
1331	Nyctalus leisleri	U1	U1	U1x	U1x	2007	U1=	U1x	FV=	FV	U1=	U1=	U1x	FV=	U1	U1=
1332	Vespertilio murinus	U1	U1	U1=	U1=	2007	FV=	X	U1=	U1	U1=	FV=	X	FV=	U1	U1=
1334	Lepus timidus	FV	-	FV	-	2000	FV	FV	FV	FV	FV	-	-	-	-	-
1335	Spermophilus citellus	U2	U2	U2-	U2-	2007	marginal					U1	U1	U1	U1	U1=
1337	Castor fiber	U1	FV	U1+	FV	2007	U1	U1	FV	FV	U1+	FV	FV	FV	FV	FV+
1339	Cricetus cricetus	-	U1	-	U1x	2007	marginal					U1	U2	U2	U2	U2-
1341	Muscardinus avellanarius	FV	FV	FV	FV	2007	FV	U1	FV	FV	U1x	U1	U1	U1	U1	U1x
1342	Dryomys nitedula	FV	FV	FV	FV	2000	U1	X	FV	FV	U1x	U1*	X	X	U1	U1x
1343	Sciota betulina	U1	U1	U1x	U1x	2000	U1	X	U1	U1	U1x	FV	U2	U2	U2	U2x
1352	Canis lupus	nb	nb	nb	nb	2013	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1353	Canis aureus	nb	nb	nb	nb	2007	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Abbildung 1: Auszug aus dem Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019.

Neben Niederösterreich zählt Oberösterreich zu den Kernregionen der Biberverbreitung in Österreich¹² und trägt damit wesentlich zum Gesamtbestand der Art in Österreich bei (Abb. 2).

¹¹ Ellmauer T., Igel V., Kudrnovsky H., Moser D. & Paternoster D. (2019): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016-2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Umweltbundesamt GmbH, im Auftrag der österreichischen Bundesländer, Wien.

¹² Habenicht G. (2019): Bibermanagement Oberösterreich – Monitoringbericht 2018. Im Auftrag der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz. 48 S.

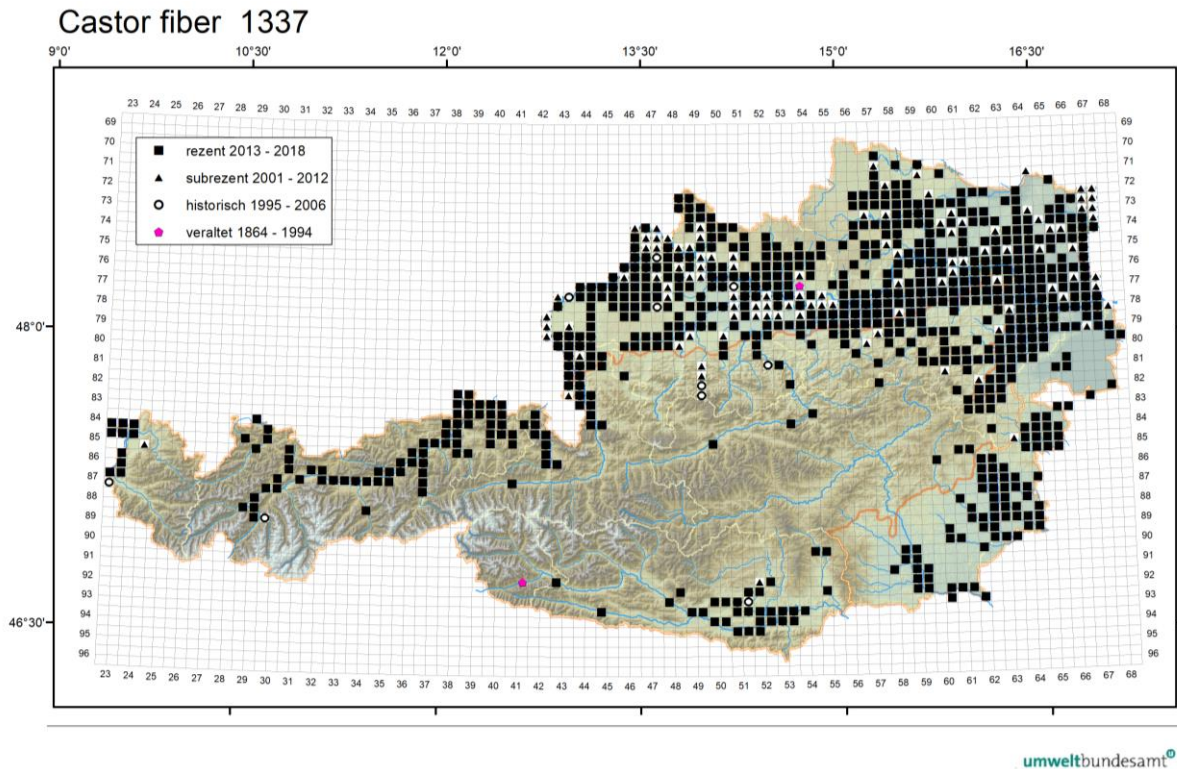


Abbildung 2: Bibervorkommen in Österreich auf Basis von 3x5 Minutenfeldern (Stand 2018). Umweltbundesamt, 2019

Im Rahmen der zuvor angeführten Bestandserhebung für Oberösterreich (2023)¹³ wurde ebenso eine aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands für den Biber in Oberösterreich vorgenommen. Der Erhaltungszustand wurde dabei getrennt für die beiden vorliegenden biogeografischen Regionen Oberösterreichs, nach den Indikatoren *Verbreitungsgebiet (Range)*, *Population*, *Habitat* und *Zukunftsaussichten (Future Prospects)*, festgelegt.

Das Ergebnis dieser Bewertung zeigt, dass der Biber in der **kontinentalen Region** Oberösterreichs mit dem Erhaltungszustand „**günstig = FV**“ zu bewerten ist (siehe Abb. 3). In der **alpinen Region** Oberösterreichs ist der Erhaltungszustand hingegen noch mit „**unzureichend-ungünstig = U1**“, jedoch bei positivem Trend, einzustufen.

Diese Einstufungen spiegeln damit weitgehend die österreichweite Bewertung nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 2019 wider.

	Range	Population	Habitat	Future Prospects	Gesamt
OÖ, kontinentale biogeogr. Region	FV +	FV +	FV =	FV	FV
OÖ, alpine biogeogr. Region	U1 +	U1 +	FV =	FV	U1 +

Abbildung 3: Bewertung des Erhaltungszustands des Europäischen Bibers (*Castor fiber*) in Oberösterreich. (Ökoteam/Rodenkirchen et al., 2023)

¹³ Rodenkirchen A., Komposch B., Holzinger W./Ökoteam (2023): Biberbestandserhebung Oberösterreich – Revierkartierung, Bestandsanalyse & Erhaltungszustand (Phase 2). Im Auftrag des Landes Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz. 255 S.

Konflikte durch Biberaktivitäten

In der dicht besiedelten Kulturlandschaft Oberösterreichs geraten die auftretenden Aktivitäten des Bibers häufig mit den Nutzungsinteressen des Menschen in Konflikt.

In der Regel treten dabei etwa 90 % aller Biberkonflikte bzw. Schäden durch Biberaktivitäten in unmittelbarer Ufernähe auf und überschreiten dabei eine Entfernung, ausgehend vom Uferbereich, von etwa 8 bis 10 Meter nur selten.¹⁴ An größeren Flüssen ist in einem Streifen von bis zu 30 m Breite mit Biberaktivitäten zu rechnen.¹⁵

Klassische Biberkonflikte lassen sich u.a. auf folgende Aktivitäten des Tieres zurückführen:

- **Graben:** Grabungstätigkeiten bzw. Untergrabungen an Ufern und Böschungen (können u.a. Einbrüche des Gewässerufers auslösen)
- **Nagen:** Benagung bzw. Fällung von ufernahen Gehölzen sowie Feldfrüchten (Mais, Rüben, etc.)
- **Bauen:** Stauaktivitäten durch Dammbau und damit verbundenen Überschwemmungen und Grundwasseranhebungen oder Rückstau bei Anlagen zur Wasserregulation (z.B. Drainage-/Abflussrohre), sowie Verstopfung von Einrichtungen (Brücken, Ableitungen, etc.)

Ziel des Verordnungsentwurfs

Ziel dieser Verordnung ist es, eine Balance zwischen dem Schutz des Bibers und der Notwendigkeit von Regulierungseingriffen herzustellen. Hierbei sind die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikel 16 der FFH-Richtlinie sowie jene des § 29 Oö. NSchG 2001 maßgeblich, die unter strengen Voraussetzungen Abweichungen von den allgemeinen Schutzbestimmungen ermöglichen. Die vorliegende Verordnung basiert auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Erhaltungszustand der Biberpopulation und den erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Schäden sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und anderer wildlebender Tiere und Pflanzen.

Ziel dieser Verordnung ist es sowohl, den günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu sichern, als auch ein möglichst harmonisches Miteinander mit der Bevölkerung zu gewährleisten. In der vom Menschen geformten und genutzten Kulturlandschaft Oberösterreichs ist ein Ausgleich zwischen dem Wachstum der Population und der Bewältigung möglicher Konflikte notwendig.

Während bislang Ausnahmegewilligungen gemäß § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 jeweils in einem aufwendigen Verfahren individuell beantragt, geprüft und bescheidmäßig erteilt werden mussten, schafft diese Verordnung nunmehr eine klar strukturierte und rechtssichere Grundlage für solche Maßnahmen. Dadurch wird eine effizientere Handhabung sowohl für die Geschädigten als auch für die Verwaltung gewährleistet. Die Bezirksverwaltungsbehörden werden dadurch entlastet, dass eine Vielzahl an Einzelanträgen nun durch eine Verordnung mit klar festgelegten Vorgehensweisen ersetzt wird. Dies führt nicht nur zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands, sondern auch zu deutlichen Einsparungen an Zeit und Kosten für alle Beteiligten. Somit führt diese Verordnung einerseits zu einer Entbürokratisierung und andererseits zu einer Steigerung der Rechtssicherheit sowie der Einheitlichkeit des Vollzuges.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Rechtsform der Verordnung gemäß § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gewählt, wodurch sichergestellt werden kann, dass der günstige Erhaltungszustand des Bibers in ganz Oberösterreich erhalten bleibt – selbst, wenn vom strengen Schutzregime abgewichen wird.

¹⁴ LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2014): Biber – Baumeister der Wildnis. 12 S.

¹⁵ Dalbeck L. (2011): Biberlichtungen als Lebensraum für Heuschrecken in Wäldern der Eifel. *Articulata*, 26 (2): 97-108.

Durch die vorliegende Verordnung wird unter Berücksichtigung der gesamten Population gezielt festgelegt, wie viele Tiere insgesamt höchstens entnommen werden dürfen. Sobald diese Obergrenze erreicht ist, sind weitere Entnahmen unzulässig. Auf diese Weise wird verhindert, dass durch eine Vielzahl von unkoordinierten, individuellen Genehmigungen eine insgesamt nicht vertretbare Anzahl an Tieren entnommen wird, was dem Artenschutzgedanken und den unionsrechtlichen Vorgaben wesentlich besser Rechnung trägt.

Trotz der durch diese Verordnung geschaffenen, generellen Ausnahmeregelungen für bestimmte Maßnahmen, wird das Erfordernis der Einzelfallprüfung weiterhin erfüllt. Die Verordnung sieht vor, dass jeder Eingriff in den Biberlebensraum oder dessen Bestand nur dann zulässig ist, wenn zuvor nachweislich andere mögliche, zielführende und wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind und die Notwendigkeit der Maßnahme durch eine fachliche Einzelfallprüfung bestätigt wird. Dieses abgestufte System gewährleistet, dass eine sorgfältige Abwägung der spezifischen Gegebenheiten erfolgt. Dadurch wird eine Kombination aus Verwaltungsvereinfachung und unionsrechtskonformer Einzelfallbeurteilung erreicht, die sowohl den naturschutzfachlichen Anforderungen als auch den praktischen Erfordernissen der betroffenen Akteure Rechnung trägt.

1. Zur Unionsrechtslage

a. FFH-Richtlinie

Die vorliegende Verordnung basiert auf den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie. Diese Richtlinie schafft den unionsrechtlichen Rahmen für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer natürlichen Lebensräume innerhalb der Europäischen Union und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Arten sicherzustellen.

Die FFH-Richtlinie enthält in ihrem **Anhang IV** eine Liste von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die einem strengen Schutzregime unterliegen. Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist in Anhang IV dieser Richtlinie aufgeführt, wodurch die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein umfassendes Schutzsystem für diese Art sicherzustellen. Die Schutzbestimmungen umfassen das Verbot der absichtlichen Tötung, des Fangs oder der Störung der Art sowie der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diese Verpflichtungen sind in Artikel 12 der FFH-Richtlinie normiert, der ein umfassendes Schutzregime für die betroffenen Arten etabliert.

Gleichzeitig sieht die FFH-Richtlinie in Artikel 16 vor, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen **Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmungen** gewähren können. Artikel 16 Absatz 1 erlaubt Abweichungen von den Verboten des Artikels 12, wenn keine anderweitige zufriedenstellende Lösung vorhanden ist und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Zudem darf eine Ausnahme nur bei Vorliegen einer der in Artikel 16 taxativ aufgezählten Gründe erfolgen, unter anderem:

- zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum, oder

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

Das Unionsrecht schreibt für Ausnahmen gem. Artikel 16 FFH-Richtlinie Einzelfallprüfungen vor, die Wahl der geeigneten nationalen Rechtsform wird dabei jedoch den Mitgliedstaaten überlassen (Artikel 288 Absatz 3 AEUV). Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in das oberösterreichische Recht erfolgte durch die besonderen Schutzbestimmungen der §§ 27 bis 30 Oö. NSchG 2001, in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (im Folgenden: Oö. Artenschutzverordnung). Gemäß § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung Ausnahmen von den Schutzbestimmungen durch Verordnung festlegen, sofern die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie erfüllt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die unionsrechtlich geforderten Nachweise erbracht werden, insbesondere im Hinblick auf die fehlende Existenz anderweitiger zufriedenstellender Lösungen sowie die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Art trotz der gewährten Ausnahme.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Biberpopulation sieht die FFH-Richtlinie in Artikel 11 eine kontinuierliche Überwachung des Erhaltungszustands geschützter Arten vor. Diese Verpflichtung wird durch ein begleitendes Monitoring umgesetzt, das sicherstellt, dass die Populationen des Bibers trotz der vorgesehenen Maßnahmen stabil bleiben. Die vorliegende Verordnung orientiert sich strikt an den unionsrechtlichen Vorgaben und gewährleistet, dass die erforderlichen Abwägungen zwischen den Schutzinteressen der Art und den berechtigten wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Interessen der Bevölkerung im Einklang mit den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Die FFH-Richtlinie enthält zudem in **Anhang II** eine Liste von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Da der Biber auch in diesem Anhang gelistet ist, werden Europaschutzgebiete, in denen der Biber als Schutzgut genannt ist, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

b. Übereinkommen von Aarhus

Die Aarhus-Konvention wurde am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnet. Das Übereinkommen der UNECE trat am 30. Oktober 2001 in Kraft, die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus-Konvention am 17. Februar 2005 ratifiziert. Umweltvölkerrechtliche Abkommen wie die Aarhus-Konvention werden durch die Ratifizierung seitens der Europäischen Union zu einem festen Bestandteil des Unionsrechts. Das Übereinkommen besteht aus drei Säulen, nämlich den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Der freie Zugang zu Informationen über die Umwelt wird in Oberösterreich durch § 15 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) gewährleistet, wonach das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses zusteht.

Seit 01. September 2025 ist zudem das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft, wonach jedermann ein Recht auf Zugang zu Informationen hat.

Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren

Die Aarhus-Konvention sieht im Rahmen der zweiten Säule vor, dass Vertragsparteien sich bemühen sollten, eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung von rechtsverbindlichen Bestimmungen (zum Beispiel Verordnungen), die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu fördern. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung soll dabei so weit wie möglich berücksichtigt werden. Um auch der zweiten Säule der Aarhus-Konvention gerecht zu werden, werden seitens der Abteilung Naturschutz sämtliche umweltrelevante Verordnungsentwürfe einer öffentlichen Begutachtung unterzogen und das Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung bestmöglich berücksichtigt. Dies trifft auch auf die gegenständliche Verordnung zu, da der Entwurf öffentlich auf der Homepage des Landes Oberösterreich kundgemacht wird.

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

In einem wegweisenden Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit näherer Begründung dargelegt, dass einer anerkannten Umweltorganisation, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltsrechts auf dem Spiel steht, grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zusteht (VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162, 0163). Der VwGH hat ferner klargestellt, dass Umweltorganisationen in solchen Fällen ein Antragsrecht auf Überprüfung von unionsrechtlich relevanten Verordnungen haben.

Mit diesem Erkenntnis wurde ein Weg gewiesen, wie anerkannten Umweltorganisationen im Anwendungsbereich von Unionsumweltsrecht ein gerichtlicher Rechtsschutz auch bei der Überprüfung von Unionsumweltsrecht umsetzenden Verordnungen gewährt werden kann (vgl. VwGH 08.11.2023, Ra 2023/03/0174; 18.12.2023, Ra 2023/03/0091). Dieses Antragsrecht ist unionsrechtlich durch Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention und Art. 47 GRC (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) motiviert. Der VwGH hat dieses Antragsrecht daher aus einer Kombination von Unionsrecht und nationalem Verfahrensrecht entwickelt.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in einem Beschluss im Wesentlichen die Rechtsansicht des VwGH bestätigt, wonach Umweltorganisationen gerichtlichen Rechtsschutz auch bei der Überprüfung von unionsrechtlich umsetzenden Verordnungen beanspruchen können. (VfGH 13.03.2024, V 62/2023-14). Er hat zudem den Weg der Antragstellung bei der Behörde als zumutbaren alternativen Rechtsweg beschrieben, da Umweltorganisationen mangels unmittelbarer Betroffenheit keine Legitimation haben, einen Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG zu stellen.

Es besteht somit eine (höchstgerichtlich) gefestigte Rechtsprechung, wonach Umweltorganisationen zur Stellung von Anträgen auf Überprüfung sog. „Artenschutz Ausnahme-Verordnungen“ berechtigt sind. Diese Rechtsprechung entspricht auch den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs, da sie die für die Rechtssicherheit erforderliche Klarheit und Bestimmtheit gewährleistet.

Zusammengefasst ist somit festzustellen, dass die vorliegende Verordnung sämtliche Vorgaben der Aarhus-Konvention erfüllt und somit auch aus diesem Gesichtspunkt unions- und völkerrechtskonform ist.

2. Zur nationalen Rechtslage

Gemäß § 27 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 unterliegt der Biber dem besonderen Schutz gemäß § 28 Abs. 3 und 4 leg. cit., der sich insbesondere auf die Erhaltung des Bestands sowie auf den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erstreckt. Der gesetzliche Schutz umfasst unter anderem ein Verbot der absichtlichen Tötung, des Fangens, der Störung sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Oö. NSchG 2001 ermöglicht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesen strengen Schutzbestimmungen. Nach § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung durch Verordnung Abweichungen von den allgemeinen Schutzvorschriften gemäß § 29 Abs. 1 leg. cit. zulassen, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach den unionsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung setzt einerseits voraus, dass entweder der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt eine Maßnahme erfordert, dass erhebliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern abgewendet werden müssen oder dass die Ausnahme im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit sowie aufgrund sonstiger Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass keine anderweitige zufriedenstellende Lösung besteht und dass der günstige Erhaltungszustand der Art nicht beeinträchtigt wird.

Die vorliegende Verordnung zur vorübergehenden Zulassung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für den Biber stützt sich auf die in § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorgesehene Möglichkeit zur Verordnungserlassung und regelt den Rahmen für zulässige Eingriffe in den Biberlebensraum sowie dessen Bestand. Sie sieht vor, dass Maßnahmen zur Schadensvermeidung vorrangig zum Einsatz kommen und dass Eingriffe in den Lebensraum bzw. die Population des Bibers nur dann zulässig sind, wenn nachweislich andere mögliche, zielführende und wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind.

Die vorliegende Verordnung orientiert sich an den Vorgaben des Oö. NSchG 2001 und stellt sicher, dass alle Maßnahmen zur Populationskontrolle auf einer belastbaren naturschutzfachlichen Grundlage beruhen. Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Regulierung von Biberbeständen durch selektive Entnahmen, erfolgen ausschließlich unter strenger behördlicher Kontrolle und auf Basis eines standardisierten Entscheidungsprozesses. Dies beinhaltet die verpflichtende Einbindung von Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie die Dokumentation sämtlicher Eingriffe in einem zentral geführten Register (JADA).

Die Überwachung und Dokumentation der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Maßnahmen erfolgt durch ein begleitendes Monitoring. Dieses Monitoring stellt sicher, dass der Erhaltungszustand der Biberpopulation regelmäßig überprüft wird und dass die vorgenommenen Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtpopulation haben. Die Ergebnisse des Monitorings fließen in die Weiterentwicklung der Maßnahmen ein und dienen als Grundlage für eine mögliche Anpassung der Verordnung, sofern dies erforderlich ist.

Durch die Verordnung wird somit sichergestellt, dass sämtliche Maßnahmen im Einklang mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Verordnung trägt dem Erfordernis Rechnung, Konflikte zwischen menschlicher Landnutzung und Biberaktivitäten auf rechtssichere und wissenschaftlich fundierte Weise zu lösen, während gleichzeitig die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art gewahrt bleiben.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Verordnungserlassung ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Z 3, § 10 Abs. 4 Z 3 und § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001, LGBI. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2025.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Einführung der Verordnung wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage voraussichtlich keine nennenswerten Mehrkosten für das Land sowie keine ersichtlichen Kosten für die Gemeinden oder den Bund verursachen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jener der FFH-Richtlinie, entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht

Ziel dieser Verordnung ist es sowohl, den günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu sichern, als auch ein möglichst harmonisches Miteinander mit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Regelungen basieren auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Erhaltungszustand der Biberpopulation und den erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Schäden sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und anderer wildlebender Tiere und Pflanzen.

VIII. Besonderheiten des Ordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, eine Balance zwischen dem Schutz des Bibers und der Notwendigkeit von Regulierungseingriffen herzustellen. Hierbei sind die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikel 16 der FFH-Richtlinie sowie jene des § 29 Oö. NSchG 2001 maßgeblich, die unter strengen Voraussetzungen Abweichungen von den allgemeinen Schutzbestimmungen ermöglichen. Die vorliegende Verordnung basiert auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Erhaltungszustand der Biberpopulation und den erforderlichen Maßnahmen im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit sowie zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse, zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern sowie zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

Zu § 2 – Geltungsbereich

Absatz 1

Das Ergebnis der Biberbestandserhebung 2023 hat ergeben, dass der Biber in der kontinentalen Region Oberösterreichs einen günstigen Erhaltungszustand („günstig = FV“) aufweist, in der alpinen Region Oberösterreichs jedoch noch mit „unzureichend-ungünstig = U1“ (wenn auch bei positivem Trend) einzustufen ist. Da Artikel 16 FFH-Richtlinie Ausnahmen nur unter der Bedingung zulässt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wird der

Geltungsbereich dieser Verordnung – in unionsrechtskonformer Weise – auf die kontinentale Region beschränkt.

Da Präventionsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung des Bibers haben, werden diese Maßnahmen auch in der alpinen Region erlaubt.

Absatz 2

Europaschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete), in denen der Biber (*Castor fiber*) als Schutzgut verordnet wurde, sind grundsätzlich vom Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung ausgenommen, da im Umgang mit den hier ausgewiesenen Schutzgütern entsprechend sensibel vorzugehen ist. Neben der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands auf Landes- bzw. Mitgliedsstaatenebene, ist in Europaschutzgebieten ebenso der günstige Erhaltungszustand auf Gebietsebene selbst nachzuweisen, was in der Regel nur durch eine eigene gebietsspezifische Prüfung (Screening) vor Setzung eines konkreten Eingriffs sichergestellt werden kann.

Betrachtet man nun jene Europaschutzgebiete (ESG) mit dem verordneten Schutzgut Biber (ESG AT3132000 *Machland Nord*, AT3127000 *Eferdinger Becken*, AT3122000 *Oberes Donau- und Aschachtal*, AT3105000 *Unterer Inn*, AT3119000 *Auwälder am Unteren Inn*, AT3110000 *Ettenau*, AT3118000 *Salzachauen*, AT3114000 *Traun-Donau-Auen*, AT3139000 *Unteres Traun- und Almtal*, AT3121000 *Böhmerwald und Mühltäler*), so kann festgestellt werden, dass diese in ihrer Verteilung über Oberösterreich (kontinentale Region) auch als Trittsteinbiotope entlang der großen oberösterreichischen Fließgewässer fungieren und damit ebenso zur langfristigen und nachhaltigen Vernetzung der Biberpopulation beitragen.

Naturschutzgebiete stellen weitgehend natürliche oder naturnahe Gebiete dar, in denen die ungestörte und freie Entwicklung der Natur und ihrer natürlichen Prozesse oberstes Schutzziel darstellen. Als Teil des Naturgefüges sind dabei auch die Aktivitäten des Bibers von Bedeutung, weshalb diese Gebiete von der gegenständlichen Regelung ausgeschlossen sind.

Absatz 3

Zur Abgrenzbarkeit der kontinentalen zur alpinen biogeografischen Region werden der Verordnung ein Übersichtsplan, Detailpläne sowie eine koordinatenbezogene Darstellung (GML-Datei) angefügt. Zudem wurde ein Doris-Layer erstellt, in welchem die Abgrenzung in digitaler Form dargestellt wird.

Zu § 3 - Präventionsmaßnahmen

Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 16 FFH-Richtlinie lässt § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 Ausnahmen von den strengen Schutzbestimmungen u. a. lediglich zu, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Diese ist dann gegeben, wenn die durch den Biber verursachten Schäden auch auf andere Art und Weise vermieden werden können. Die Alternative muss einerseits das Problem zufriedenstellend lösen können, andererseits für den Antragsteller auch möglich und zumutbar sein.

Gemäß dem Leitfaden der EK zum strengen Schutzsystem der FFH-Richtlinie müssen diese Alternativlösungen vor dem Hintergrund der in Artikel 12 FFH-Richtlinie formulierten Verbote bewertet werden. Wenn beispielsweise das Ziel darin besteht, schwere Schäden an Nutzpflanzen oder Nutztieren zu verhindern, müssen zunächst nicht tödliche vorbeugende Mittel angewandt oder zumindest ernsthaft geprüft werden¹⁶.

¹⁶ Leitfaden, Das strenge Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Europäische Kommission, 2022, S. 13

Dieser Vorgabe wird durch die Regelung in § 3 entsprochen, indem Eingriffe in den Biberlebensraum bzw. in dessen Population erst gesetzt werden dürfen, wenn nachweislich andere mögliche, zielführende und wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind. Diese strikt einzuhaltende Reihenfolge der Maßnahmen stellt sicher, dass im konkreten Fall das gelindeste Mittel zur Anwendung gelangt.

Manche mit Biberaktivitäten einhergehende Konfliktsituationen können punktuell eingegrenzt werden, häufig wirken sich solche aber auch flächig aus, weshalb Maßnahmen (wenn möglich) in einem größeren Wirkungsrahmen gesehen und umgesetzt werden sollten. Im Bewusstsein, dass Nachstehendes oftmals nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, stellt die Entwicklung von Puffer- bzw. Uferrandstreifen grundsätzlich die nachhaltigste und effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten dar. In Oberösterreich werden daher im Rahmen des Oö. Bibermanagements sogenannte Flächenprämien „zum Erhalt des Lebensraums für den Biber“ als Förderangebot für betroffene Uferrandstreifen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können zielgerichtete und situationsbezogen ausgewählte Umsetzungen von Präventionsmaßnahmen (einzeln oder in Kombination mehrerer) aber auch auf lokaler Ebene wirkungsvolle Mittel zur Verhinderung oder Verminderung von Schäden bzw. zur Entschärfung oder Beseitigung auftretender Konflikte darstellen. Für eine Auswahl an solchen Präventionsmaßnahmen stehen im Rahmen des Oö. Bibermanagements Mitfinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Angesichts der am häufigsten auftretenden Einschränkungen und Schäden durch Biberaktivitäten, werden nachstehend die hierfür gängigsten bzw. in der Praxis zumeist angewandten Präventionsmaßnahmen (diese stellen jedoch keine abschließende Auflistung dar) aufgezeigt. Diese sind jeweils situationsbezogen und unter Umständen unter vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde anzuwenden.

1. Einstau und Überflutung

Um eine Überflutung angrenzender Flächen bzw. Einstau von Drainagen durch Dammbauten zu verhindern, kann es als notwendig erachtet werden, regelmäßig die vorhandenen Nebendämme (nicht burgensichernde Dämme) im Bereich der betroffenen Grundstücke zu entfernen. Aus fachlicher Sicht ist die Entfernung dieser Nebendämme kein unmittelbarer Eingriff in den engeren Lebensraum des Bibers, da das Nicht-Vorhandensein dieser Nebendämme die Nahrungssuche für den Biber nur mäßig erschwert. Im Zuge einer solchen Dammentfernung sollte das Holzmaterial möglichst abtransportiert und nicht im unmittelbaren Uferbereich abgelagert werden. Damit wird zum einen die Wiederverwendung durch den Biber und zum anderen eine Verklausung bachabwärts liegender Anlagen verhindert. Es kann dabei jedoch auftreten, dass der Biber die entfernten Dämme, zur leichteren Erreichbarkeit von Nahrungsquellen, erneut anlegen wird, wonach häufig eine mehrmalige oder regelmäßige Beseitigung solcher Dämme notwendig sein wird.

In einzelnen Fällen, meist aber bei burgensichernden Dämmen, kann eine Dammregulierung mit Eingrenzung der Stauhöhe die lokale Einstausituation entschärfen. Dies geschieht entweder durch die manuelle Material-Entfernung oder durch Einbau einer Dammdrainage (Abflussrohre). In beiden Fällen muss ein Mindestwasserstand von 70 bis 80 cm gegeben bleiben, was der durchschnittlich beanspruchten Wassertiefe des Bibers entspricht. Derartige Maßnahmen sind jedoch kostenintensiv und werden daher an Nebendämmen kaum angewandt. Als sinnvolle Ausnahmen werden lediglich Situationen angesehen, in welchen ein Nebendamm vom Biber stets an derselben Stelle aufgebaut wird oder der Aufwand der vollständigen Entfernung – etwa, weil die Lage des Dammes nur schwer zugänglich ist – zu aufwendig ist. Entsprechende Dammmanipulationen an burgensichernden Dämmen stellen jedenfalls einen Eingriff in die unmittelbare Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.

2. Fraßschäden an Gehölzen

Als wirkungsvolle Maßnahme gegen Fraßschäden an Gehölzen gilt die Abgrenzung durch Zäunung. Eine flächige Einzäunung von Gehölzen entlang von Fließgewässern ist aufgrund des sicherzustellenden Hochwasserabflusses oftmals nicht möglich. Eine entsprechende wasserrechtliche Klärung der Situation ist vorab notwendig.

Es gilt daher meist die „wertvollsten“ Gehölze auszuwählen und diese mittels Einzelbaumschutz zu sichern. Bei glattstämmigen Gehölzen hat sich ein bekanntes Verbissschutz-Streichmittel (mit mechanisch Schutzwirkung) in der Praxis gut bewährt. Dieses mechanische Schälenschutzmittel wird mittels Pinsel unverdünnt und flächig auf den Stamm gestrichen und verhindert durch den enthaltenen Quarzsand ein Benagen durch den Biber. Das Streichmittel wird nach Abtrocknung transparent und bietet laut Angaben des Herstellers nach einmaligem Auftragen eine Schutzwirkung von etwa 10 Jahren (). Entscheidend für die erfolgreiche Verwendung dieses Verbissschutzmittels ist die Aufbringung ausschließlich ab +8°C und bei trockener Witterung, sowie auf eine Mindesthöhe von 1 Meter. Bei Gehölzen mit stark rissiger Borke verliert das Mittel seine Wirkung, da sich Lücken im Anstrich bilden.

Bei Gehölzen mit rissiger bzw. grober Borke ist hingegen ein Einzelschutz mittels Schutzgitter erforderlich. Das Schutzgitter wird als Gitterkorb um den Stamm gelegt (Drahtrose) und muss unbedingt am Boden fixiert werden und dicht abschließen. Die Höhe der Einzäunung sollte mindestens 1 Meter betragen.¹⁷ Die Verwendung von Eisengittern mit mindestens 2 mm Materialstärke (z.B. Estrichmatte, Baustahlgitter, etc.) ist dabei ausschlaggebend. Einfache Hasengitter, Aluminium- oder Kunststoffgitter können vom Biber durchbissen werden und verlieren damit ihre Funktion. Als Maschenweite wird maximal 10 x 10 cm empfohlen.

3. Fraßschäden an Feldfrüchten

Um den Biber von angrenzenden Ackerflächen mit Feldfrüchten (v.a. Mais, Zuckerrüben, etc.) fernhalten zu können, ist grundsätzlich das „Aussperren“ durch biberdichte Zäunung oder Aufstellen eines Elektrozaunes als wirkungsvolle Maßnahme geeignet. Bei einer Zäunung ist jedenfalls wasserrechtlich abzuklären, ob diese im Sinne der Hochwassersicherheit möglich ist.

Bei einer Drahtgitterzäunung ist nach selbigen Empfehlungen wie beim Einzelbaumschutz beschrieben, vorzugehen. Damit der flächenabgrenzende Zaun vom Biber nicht untergraben werden kann, sollte dieser zusätzlich etwa 30 cm in den Boden eingegraben werden.

Elektrozäune mit 1 bis 2 Litzen knapp über dem Boden (unterste Litze max. 10 cm über Grund) dienen der vorübergehenden Vergrämung des Bibers aus begrenzten Bereichen (Ackerflächen, Gärten) und sind meist besonders wirksam. In der Regel reicht es, den Zaun 1 bis 2 Wochen unter Strom zu setzen, um den Biber von den zu schützenden Bereichen auch für längere Zeit fernzuhalten.¹⁸ Voraussetzung ist dabei allerdings, dass der Elektrozaun richtig aufgestellt und regelmäßig kontrolliert wird. Auch muss der Vegetationsaufwuchs im unmittelbaren Nahbereich der Litzen zu dessen Wirkung regelmäßig kurzgehalten werden.

¹⁷ Hölzler G. & Parz-Gollner R. (2018): Die Biber-Praxisfibel – Maßnahmen zur Konfliktlösung im Umgang mit dem Biber *Castor fiber*. Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz

¹⁸ Schwab G. (2014): Handbuch für den Biberberater. - Erstellt vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium f. Umwelt u. Verbraucherschutz u. dem Bayerischen Landesamt f. Umwelt.

4. Grabungen

Folgeschäden durch Einbruch von Grabröhren sind am wirkungsvollsten durch Schaffung von ungenutzten Uferstreifen zu verhindern (aus Erfahrung wird ein Abstand von mindestens 10 Meter empfohlen). Werden Einbrüche entdeckt, so muss der hohle Untergrund mittels Röhrenverfüllung (z.B. durch Schotterschüttung und anschließender Verdichtung) stabilisiert werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Röhre zum Zeitpunkt des Verfüllens nicht bewohnt wird.

Eine direkte Ufersicherung bzw. ein Untergrabungsschutz (als Präventivmaßnahme) mittels Eingrabung von Gittern, Steinschüttung oder Einsatz von Spundwänden im Uferbereich wird aufgrund des hohen Aufwandes und der hohen Kosten grundsätzlich nur zur Sicherung von Infrastruktureinrichtungen in Betracht gezogen.

Eine Vergrämung des Bibers durch akustische oder visuelle Signale/Reize kann zum Zeitpunkt des Neuauftretens von Biberaktivitäten in einem bestimmten Gebiet eine sinnvolle Maßnahme darstellen, um diesen in sensiblen oder konflikträchtigen Bereichen etwa an der Neuerrichtung von Dämmen oder Bauen zu hindern und ihn zur Weiterwandern zu animieren. Zum späteren Zeitpunkt nach erfolgreicher oder bereits längerer Etablierung eines Revieres wird die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Vergrämung rein durch akustische oder visuelle Reize hingegen als recht gering angesehen.

Sollten die oben aufgelisteten und häufig in der Praxis angewandten Präventionsmaßnahmen nicht möglich oder zielführend sein, bei regelmäßiger oder längerer Anwendung keine Wirkung erzielen oder auf längere Sicht untragbar erscheinen, so besteht aus fachlicher Sicht als letztes übriges Mittel die Möglichkeit, situationsbezogen und zielgerichtet in den Biberlebensraum (primär Eingriff in den burgensichernden Damm) oder weiterführend in die Biberpopulation selbst einzugreifen.

Absatz 2

Nebendämme bzw. auch Nahrungsdämme (oder Erntedämme) genannt, dienen dem Biber unter anderem zur einfacheren Erreichbarkeit und Erschließung von Nahrungsquellen. Um möglichst durchgehende Schwimmstrecken (Fortbewegungsstrecken) innerhalb seines Reviers zu schaffen, werden solche Nebendämme vom Biber oftmals kaskadenartig hintereinander errichtet. Nebendämme besitzen keine bausichernde Funktion, weshalb diese gerne auch weniger aufwendig errichtet werden (und damit tendenziell auch häufiger bei Hochwasserereignissen zerstört werden). Die Entfernung solcher Dämme wird vom Biber daher oftmals „geduldet“ und kann deshalb situationsbezogen eine sinnvolle Maßnahme gegen Einstau und Vernässung angrenzender Flächen bzw. Rückstau von Gewässern darstellen.

Ob im konkreten Fall ein Nebendamm vorliegt, ist von den zuständigen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz festzustellen.

Absatz 3

Mit der rechtmäßigen Entfernung von Nebendämmen könnten (in Ausnahmefällen) die Tatbestände der *Rodung von Ufergehölzen* sowie der *Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs* erfüllt werden. In Anwendung von § 9 Abs. 4 Z 3 und § 10 Abs. 4 Z 3 Oö. NSchG 2001 werden diese, sofern sie für den Zweck der Dammentfernung zwingend erforderlich sind, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Zu § 4 – Eingriffslegitimation

Um von den strengen Schutzbestimmungen des § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 abweichen und damit Eingriffe gemäß den § 5 und 6 der Oö. Biber-Verordnung setzen zu können, muss – analog zu den Vorgaben des § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 - einer der folgenden Gründe vorliegen:

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit sowie zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse,
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern, bzw.
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

Ad 1.) Mögliche Risiken für die Volksgesundheit oder die öffentliche Sicherheit bzw. Handlungsnotwendigkeit zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse treten hins. Aktivitäten des Bibers beispielsweise im Zusammenhang mit Grabungstätigkeit im Bereich von Hochwasserschutz- sowie sonstigen Dammbauwerken, Beeinträchtigung von Wasserversorgungs- bzw. Entsorgungsanlagen, Wasserkraftwerken oder sonstiger öffentlicher Infrastruktureinrichtungen oder die Unterminierung von Wegen und Uferböschungen auf.

Ad 2.) Hinsichtlich des zweiten Ausnahmegrundes verlangt § 29 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 (in Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie) das Vorliegen eines erheblichen, sprich ersten Schadens, den es abzuwenden gilt.

Laut der Mitteilung der Kommission¹⁹ (Rn 3-23) kann zur Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein drohender Schaden als ernst einzustufen ist, auf die Rechtsprechung des EuGH zum vergleichbaren Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) zurückgegriffen werden. Der EuGH verlangt für eine Abweichung von den allgemeinen Schutzbestimmungen einen konkreten und nachweisbaren Schaden, der eine gewisse wirtschaftliche Tragweite erreicht (vgl. EuGH 09.12.2004, C-79/03, Rn. 37 ff.; EuGH 08.07.1987, C-247/85, Rn. 9). Nach Ansicht des EuGH bezweckt die Bestimmung der Vogelschutzrichtlinie nicht, die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abzuwenden, sondern verlangt das Vorliegen von Schäden eines **gewissen Umfangs** (EuGH 8. Juli 1987, C-247/85 Rn 56).

Da sich diesbezüglich keine weitergehenden Anforderungen aus dem europäischen Recht ergeben, ist das Vorliegen eines ersten Schadens im Einzelfall und in Anbetracht des konkreten Problems zu beurteilen.

Zur Frage, ob ein Schaden bereits eingetreten sein muss, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass „Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie [...] nicht verlangt, dass ein erster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen erlassen werden“ (vgl. Kommission/Finnland, C-342/05, Rn. 40). Somit reicht die hohe Wahrscheinlichkeit erster Schäden aus.

Ad 3.) Die landschaftsverändernden Aktivitäten des Bibers bringen zwar nachweislich überwiegend positive bzw. fördernde Effekte auf den Naturhaushalt und andere Arten, können unter Umständen aber auch anderen hochrangigen Naturschutzziele, für jene bestimmte Gewässerabschnitte oder deren Umfeld benötigt werden, entgegenstehen. So kann es passieren, dass einzelne Arten (z.B. seltene gefährdete Pflanzenarten, gefährdete sensible Muschelarten) mit den durch den Biber herbeigeführten Standortveränderungen nicht zurechtkommen und somit lokal „vertrieben“ oder in ihrer Ausbreitung eingeschränkt werden. Oder es wird eine für seltene bzw. spezialisierte Arten

¹⁹ Mitteilung der Kommission - Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021/C 496/01)

notwendige landschaftliche Bewirtschaftungsform (z.B. Wiesenbrüter-Vogelarten) verunmöglicht und nahegelegene Ausweichflächen sind nicht vorhanden.

Derartige Situationen bedürfen einer Priorisierung der gegenüberstehenden Schutzgüter sowie einer raschen Interessensabwägung und Maßnahmenumsetzung zum Schutz der höherrangig eingestuften Arten oder Lebensräume.

Da hierbei meist aber die Notwendigkeit einer exakt abgestimmten räumlichen oder zeitlichen Maßnahmenumsetzung vorliegt, sollten die auf diesen Ausnahmegrund gestützten Eingriffe in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zu § 5 – Eingriffe in den Biberlebensraum

Absatz 1

Die elementare Aufgabe eines **Hauptdammes** (= burgensichernder Damm) ist es, den Eingang zum Wohnkessel einer Biberburg durch dessen Einstau zu sichern. Es wird deshalb jenem Damm, in welchem Staubeereich (gesamte Strecke zu beachten! – vom Damm bis zur Stauwurzel) ein Wohnbau (Burg, Erdbau) des Bibers vorhanden ist, die burgensichernde Funktion zugesprochen.

Um diese burgensichernde Funktion zu erfüllen, muss daher ein Hauptdamm den flussaufwärts befindlichen Biberbau (Biberburg) soweit mit Wasser einstauen, dass sich dessen Eingang bzw. Eingänge zum Wohnkessel stets unter der Wasseroberfläche befinden. In der Regel befindet sich der Eingang zum Wohnkessel zwischen 30 und 50 cm unter der Wasseroberfläche des eingestauten Gewässers. Nur ein konstant gefluteter Zugang zum Biberbau garantiert ausreichend Schutz vor potenziellen Räubern innerhalb des Wohnkessels. Weiters sichert der Hauptdamm das zum unmittelbaren Lebensraum gehörende Wohngewässer (Revierzentrum) ab.

Hauptdämme dienen, neben ihrer Schutzfunktion der Burg selbst, auch der Erweiterung und Absicherung des unmittelbaren Wohngewässers. Der um die Burg eingestaute Wohngewässerabschnitt dient dem Schutz des Bibers vor Feinden (rasche Fluchtmöglichkeit durch abtauchen), sowie den Jungbibern nach Verlassen der Biberburg als sogenannter „Kindergarten“ (Kinderstube). Zudem findet innerhalb des eingestauten Wohngewässers die Paarung statt und Nahrungsvorräte für den Winter werden im Eingangsbereich zum Biberbau angelegt. Weiters legt der Biber innerhalb des Staubeereiches des Hauptdamms alternative Baue und Röhren, welche als Ausweichquartiere, Tagesraststätten oder Fluchtröhren fungieren, an.²⁰

Zur Gewährleistung dieser essentiellen Schutzfunktion wird der burgensichernde Damm von den ansässigen Bibern laufend instandgehalten, repariert, verbessert und bei Bedarf erweitert bzw. erhöht. Derartig stabil gebaute Hauptdämme halten in der Regel auch größeren Hochwässern stand. Der Verlust eines solchen Hauptdamms und der damit verbundenen Schutzfunktion ist mit erheblichen Auswirkungen auf das betroffene Biberrevier verbunden, weshalb derartige Dammschäden oder gar Verluste von den darin lebenden Bibern meist unverzüglich und äußerst vehement ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Wie hoch ein burgensichernder Damm schlussendlich gebaut werden muss, hängt von der Gewässerumgebung (Gefälle, bestehende Wassertiefe, Geländegestaltung, vorhandene Strukturen, etc.) ab. Während von Natur aus seichte Gewässer zur Erreichung der erforderlichen Einstautiefe meist die Errichtung eines höheren Dammbauwerks voraussetzen, bedarf es bei Gewässern mit bereits vorhandenem tiefem Wasserstand kaum noch entsprechende (große) Dammbauwerke. Werden bereits eingestaute Gewässer (Teiche, eingestaute Wehranlagen, etc.) besiedelt, ist die Anlage eines

²⁰ Hölzler, G., Habenicht, G. & H.J. Baschinger (2019): Mit dem Biber leben! – Ein Handbuch für Oberösterreich; Öö. Umweltschutz, Linz, Eigenverlag, 120 Seiten.

eigenen burgensichernden Damms oftmals sogar hinfällig. Deshalb kann eine allgemein definierte Mindesthöhe als Kriterium für die burgensichernde Funktion eines Damms nicht angegeben werden. Vielmehr definieren die vorherrschenden Umgebungsbedingungen und die sich daraus erforderliche (Mindest-) Einstautiefe das notwendige Ausmaß des Hauptdamms. Für gewöhnlich stellt sich dabei eine (über das Jahr gesehen) durchschnittliche (Mindest-) Wassertiefe im Staubereich von etwa 70 bis 80 cm ein. Dies ermöglicht es dem Biber, regelmäßig auftretende Wasserstandsschwankungen auszugleichen und den Eingang zum Wohnkessel dauerhaft unter Wasser halten zu können. Zudem ermöglicht und erleichtert ein solcher Wasserstand alle notwendigen Tätigkeiten wie Schwimmen und Tauchen innerhalb des im Wohngewässers.

Nutzt der Biber, aufgrund der Gegebenheiten innerhalb seines Reviers (z.B. vorhandene Steiluferböschungen), einen Erdbau anstelle einer Burg als Wohnbau, so ist ein solcher Erdbau aufgrund fehlender oder schwer erkennbarer oberirdischer Merkmale – anders als die meist relativ einfach zu erkennenden Biberburgen - nur bedingt oder gar nicht zu lokalisieren. Dennoch kann in den meisten Fällen, aufgrund der hier vermehrt auftretender Biberspurenzeichen (Fraßspuren, Biberrutschen, Nahrungsfloss, etc.), auf ein entsprechendes Revierzentrum und damit auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte rückgeschlossen und so der dazugehörige Hauptdamm im Revier festgestellt werden.

Der Biberbau bzw. die Biberburg (Jungenaufzucht und Rückzugsraum) einschließlich des umliegenden Wohngewässers (Paarung, Kinderstube), sowie der zum Einstau und Sicherung hierfür notwendige Hauptdamm (burgensichernde Damm), bilden in ihrer Gesamtheit den engeren/unmittelbaren Lebensraum (Revierzentrum) des Bibers und in weiterer Folge dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Aus fachlicher Sicht ist sicherzustellen, dass Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten stets außerhalb des Zeitraums der Jungenaufzucht (April bis August) stattfinden. Folglich nur zwischen 1. September und 31. März durchgeführt werden.

Absatz 2

Siehe Ausführungen zu § 3.

Absatz 3

Mit der rechtmäßigen Entfernung von Hauptdämmen könnten (in Ausnahmefällen) die Tatbestände der *Rodung von Ufergehölzen* sowie der *Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs* erfüllt werden. In Anwendung von § 9 Abs. 4 Z 3 und § 10 Abs. 4 Z 3 Oö. NSchG 2001 werden diese, sofern sie für den Zweck der Damm-Entfernung zwingend erforderlich sind, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Zu § 6 – Eingriffe in die Biberpopulation

Absatz 1

Die Regelung trägt den Vorgaben der FFH-Richtlinie Rechnung, wonach ein Eingriff in die Population einer geschützten Art stets nur der letzte Ausweg sein kann. Da vorab Präventionsmaßnahmen sowie Eingriffe in den Lebensraum gesetzt (oder zumindest ernsthaft geprüft) werden müssen, ist klargestellt, dass eine Entnahme von Individuen lediglich die *ultima ratio* darstellen darf.

Aus fachlicher Sicht ist sicherzustellen, dass Eingriffe in den Biberbestand selbst stets außerhalb des Zeitraums der Jungenaufzucht (April bis August) stattfinden. Folglich nur zwischen 1. September und 31. März durchgeführt werden.

Absatz 2

Eine zielgerichtete Entnahme von Individuen kann in bestimmten Situationen als letztmögliches Mittel gesehen werden, um auftretende Biberkonflikte vorübergehend effektiv lösen zu können. Familienverbände innerhalb eines Familienreviers bestehen meist aus 4-6 Individuen (monogam lebende Elterntiere, ein bis zwei Jungtiere des Vorjahres, ein bis zwei Jungtiere des aktuellen Jahres). Die Tiere zeigen dabei ein ausgeprägtes Brutfürsorgeverhalten und sind sehr territorial.

Zur tatsächlichen Konfliktbehebung müssen demnach alle Biber eines Revieres – bei einem Familienrevier somit alle Tiere des Familienverbandes - entnommen werden. Dies ist ebenso notwendig, damit keine einzelnen Jungbiber ohne deren Elterntiere im Gebiet zurückbleiben. Folglich sollte die Entnahme sämtlicher Tiere eines Familienverbandes möglichst rasch stattfinden.

Die Entnahme von Bibern in einem Revier ist allen voran als wirkungsvolle Maßnahme zur einmaligen und raschen Abwendung erheblicher Schäden oder Schäden in sensiblen Bereichen zu sehen. Aus fachlicher Sicht ist sie grundsätzlich lediglich in bedingten Fällen bei erheblichen und nicht anderweitig lösbaren Schadensvorfällen oder zur gezielten Herbeiführung eines situationsbezogenen Steuerungseffektes anzuwenden.

Ob im vorliegenden Konfliktfall eine Entnahme gerechtfertigt und sinnvoll ist, sollte daher stets situationsbezogen betrachtet werden. Zu bedenken ist dabei, dass sich die natürliche Bestandsregulierung dieser Art vor allem durch die Ausschöpfung des potenziellen Lebensraums ergibt. Regelmäßige Eingriffe würden folglich die Reproduktionsrate hoch und die natürliche Bestandsregulierung (künstlich) zurückhalten.

Absatz 3

Hiermit wird klargestellt, dass ausschließlich die jagdlich legitimierten Jägerinnen und Jäger des jeweiligen Jagdgebiets zu Eingriffen in die Biberpopulation berechtigt sind.

Zu § 7 – Kontingent

Mit dieser Regelung wird jener Bedingung des Oö. NSchG 2001 sowie der FFH-Richtlinie entsprochen, wonach die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen.

Auf Basis der vorliegenden Daten der Biberbestandserhebung aus dem Jahr 2023²¹ werden in der kontinentalen Region Oberösterreichs derzeit etwa 75 % aller potenziell geeigneten Gewässerabschnitte vom Biber genutzt, womit in dieser Region nach wie vor eine Habitatverfügbarkeit und somit eine Ausbreitungsmöglichkeit gegeben ist. Somit ist davon auszugehen, dass sich die aktuelle Biberpopulation nach wie vor in der Wachstumsphase einer logistischen Wachstumskurve (Abb. 4) befindet. Die allgemeine effektive jährliche Zuwachsrate bei Bibern in der Wachstumsphase liegt laut gängiger Literatur und aktuellem Wissensstand im Mittel bei etwa 15 bis 20 % (vgl. WWF²²: max. 15 bis 20 %; Schwab, 2002²³ & 2014²⁴: 15 bis über 20 %; Zahner et al., 2005 & 2009²⁵: 20 bis 25 %). Erst wenn sich die Biberpopulation ihrer natürlichen Kapazitätsgrenze – diese wird beim Biber durch sein Revierverhalten bzw. der Revierverfügbarkeit vorgegeben – nähert, nimmt das Wachstum der Population ab und geht schließlich in Richtung Null (=Sättigungsphase).

²¹ Rodenkirchen A, Komposch B., Holzinger W./Ökoteam (2023): Biberbestandserhebung Oberösterreich – Revierkartierung, Bestandsanalyse & Erhaltungszustand (Phase 2). Im Auftrag des Landes Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz. 255 S.

²² www.wwf.at/artikel/biber-verbreitung/ (online abgerufen am 28.02.2025)

²³ Schwab G. (2002): Biologie des Bibers. 10 S. (online abgerufen über www.bibermanagement.de am 28.02.2025)

²⁴ Schwab G. (2014): Handbuch für den Biberberater. Erstellt vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Förderung des Bayerischen Naturschutzzfonds. 240 S.

²⁵ Zahner V., Schmidbauer M., Schwab M. (2005) & (2009): Der Biber: die Rückkehr der Burgherren. Buch- und Kunstverlag Oberpfalz. 136 S.

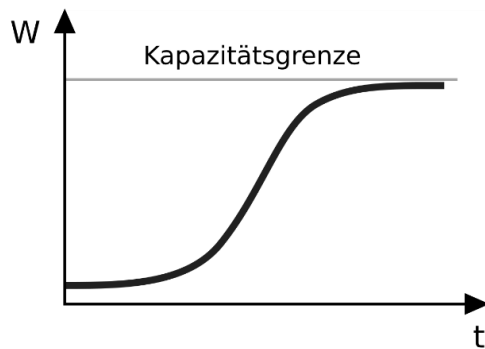


Abbildung 4: Darstellung eines logistischen Populationswachstums, beschreibt das Wachstum (W) einer Population über eine bestimmte Zeit (t). Die Population wächst zunächst langsam (=Anlaufphase), danach exponentiell immer schneller (=Wachstumsphase) bis schließlich die natürliche Kapazitätsgrenze (z.B. Habitatverfügbarkeit – freie Reviere) erreicht wird und das Wachstum stagniert (=Stationäre Phase). (Wikipedia, 03.03.2025) ²⁶

Stellt man diese Literaturwerte konkreten Erhebungswerten aus anderen Bundesländern gegenüber, ergeben sich durchaus vergleichbare Ergebnisse. So lieferte beispielsweise ein in Kärnten durchgeführtes Bibermonitoring für den Zeitraum zwischen 2009 und 2014 eine mittlere jährliche Zuwachsrate von ca. 30 %. Zwischen 2014 und 2016 betrug die ermittelte Zuwachsrate etwa 27 %. Im jüngst erschienen Bericht²⁷ zur Biberbestandsermittlung aus dem Jahr 2025 wurde schließlich nur noch eine mittlere jährliche Zuwachsrate von ca. 22 % festgestellt. Diese Abflachung der seit 2009 ermittelten Zuwachsrate von ursprünglich ca. 30 % auf aktuell ca. 22 % wurde bei gleichzeitigem kontinuierlichem Bestandszuwachs erfasst und spiegelt damit die langsame Annäherung an die Kapazitätsgrenze, wie in oben erläuterten Schema des logistischen Populationswachstums (Abb.4), wieder. Auch Niederösterreich geht laut Bestandsbericht²⁸ aus dem Jahr 2023 davon aus, dass die Zuwachsrate in Niederösterreich zwischen 17 % und 26 % beträgt.

Der aktuelle Biberbestand in Oberösterreich liegt bei rund 2.200 Tieren, wobei über 90 % des oberösterreichischen Biberpopulation der kontinentalen Region zugeordnet werden und damit der kontinentale Bestand bei mindestens 1980 Tieren liegt. Zur Ableitung des effektiven jährlichen Bestandszuwachses des rein kontinentalen Anteils der oberösterreichischen Biberpopulation kann grundsätzlich die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate (nach den oben genannten Quellen) von 15 bis 20 % herangezogen werden, da sich der Biberbestand mit noch vorhandener Habitatverfügbarkeit (etwa 75 % genutzt) aktuell noch in der Wachstumsphase befindet. Unter Berücksichtigung, dass diese Wachstumsphase aller Wahrscheinlichkeit zeitnah abflachen wird, wird bereits ein unterer Prozentwert innerhalb der vorliegenden Spanne von etwa 16 % Zuwachsrate herangezogen. Naturgemäß können Jahre mit eingeschränktem Wachstumserfolg (z.B. durch Hochwasserereignisse, Krankheiten, etc.) auftreten, weshalb unter Anwendung einer konservativ-zurückhaltenden Herangehensweise langfristig betrachtet jedenfalls von einer stabilen jährlichen Zuwachsrate von durchschnittlich 8 % (= Hälfte des durchschnittlichen Wertes) auszugehen ist. Betrachtet man daher den rein kontinentalen Biberbestand Oberösterreichs, so ist derzeit mit einem effektiven Jahreszuwachs von mindestens 158 Bibern (158,4 gerundet) zu rechnen.

²⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Populationsdynamik> (online abgerufen am 03.03.2025)

²⁷ Komposch B., Rodenkirchen A./Ökoteam (2025): Biberbestandsermittlung Kärnten – Revierkartierung & Bestandsanalyse. Im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht. 232 S.

²⁸ Leitner H., Pfandl-Albel B., Jantsch W., Klück P. & Wohlfahrt S. (2023): Europäischer Biber (*Castor fiber*) – Verbreitung und Bestand in Niederösterreich 2023. Klagenfurt. 56 S.

In Hinblick auf zielgerichtete, situationsbezogene Entnahmen innerhalb der kontinentalen Region Oberösterreichs bedeutet dies, dass der jährliche Verlust durch Entnahmen den voraussichtlichen jährlichen Zuwachs von **158 Individuen** nicht überschreiten darf, um die derzeitige Bestandsgröße und folglich den aktuell günstigen Erhaltungszustand innerhalb der kontinentalen Region weiterhin gewährleisten zu können.

Innerhalb des alpinen Biberbestands ist derzeit noch kein günstiger Erhaltungszustand (U1+) gegeben, weshalb aus fachlicher Sicht in dieser biogeografischen Region keine Entnahmen gerechtfertigt sind. Bei einem Verlust (Entnahme) des effektiven Populationswachstums (der kontinentalen Region) von weniger als der durchschnittlichen Hälfte der sonst üblichen Wachstumsrate, ist folglich mit keiner nachhaltigen negativen Beeinträchtigung des oberösterreichischen Biberbestandes zu rechnen. Zudem ist auch die jährliche Wachstumsrate in den angrenzenden Regionen (Nachbarländer, Nachbarbundesländer, alpine biogeografische Region OÖ) einzubeziehen und werden ggf. auch hier erneut Individuen in die kontinentale Region einwandern.

Als Mindestmaß einer langfristig lebensfähigen Population einer Art werden bei großen Säugetieren 1.000 adulte bzw. geschlechtsreife Individuen als erforderlich angesehen. Auch eine im Jahr 2017 in Auftrag gegebene Expertise²⁹, welche sich unter anderem auch mit der Frage nach dem günstigen Erhaltungszustand in Oberösterreich beschäftigte, kommt abgeleitet von der „favorable reference population“ (FRP) (definiert als Mindestgröße ab der eine Population im günstigen Erhaltungszustand verbleibt) zum Schluss, dass für den günstigen Erhaltungszustand – neben den anderen Voraussetzungen - jedenfalls eine Population von zumindest 1.000 geschlechtsreifen Tieren vorhanden sein muss.

Die Bestandserhebung 2023 ergab für Oberösterreich, dass allein in der kontinentalen Region mit knapp 1.200 fortpflanzungsfähigen Individuen³⁰ (= ca. 60 % des Bestands) die geforderten Individuen von 1.000 Tieren erreicht werden. Dieser Wert wird zudem über den Austausch mit den Nachbarbundesländern und/oder Nachbarländern auf größerer räumlicher Ebene abgesichert. Die Möglichkeit für ein Mitgliedstaaten-übergreifendes Vorgehen hat die Europäische Kommission bestätigt.³¹ Im Fall Oberösterreichs findet ein nachweislicher Austausch mit den angrenzenden Nachbarn Niederösterreich, Salzburg sowie Bayern und weiters ein möglicher Austausch mit der Steiermark und Tschechien statt, sodass insgesamt von einer zusammenhängenden Population von deutlich mehr als 1.000 Tieren gesprochen werden kann.

Selbst bei einer Annahme eines „Worst-Case“-Szenarios, wonach innerhalb eines Jahres der gesamte durchschnittliche Jahreszuwachs innerhalb der kontinentalen Region Oberösterreichs ausfallen würde, zugleich aber die voraussichtliche Zuwachsrate im Sinne des maximalen jährlichen Entnahme-Kontingents (max. 158 Individuen) zur Gänze entnommen werden würde, wären selbst bei einer Entnahme von ausschließlich geschlechtsreifen Individuen (i.d.R. werden jedoch Familienverbände u.a. auch mit Jungtieren entnommen) immer noch die 1.000 geforderten geschlechtsreifen Tiere innerhalb der Region gegeben und zugleich mit der Vernetzung der umliegenden Nachbarbestände überdies hinaus abgesichert. Dass ein solches „Worst-Case“-Szenario unmittelbar mehrere Jahre hintereinander eintreten würde, ist de facto auszuschließen und würde es dennoch spätestens nach dem erneuten Bestands-Monitoring (ein solches ist vorgeschrieben) die Möglichkeit geben, in die vorliegende Entnahme-Regelung einzugreifen.

²⁹ Knauer F., Schwab G. (2017): Bibermanagement in Oberösterreich – Überlegungen und Empfehlungen. Expertise im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Naturschutz.

³⁰ Schriftliche Auskunft Ökoteam/Rodenkirchen A. vom 04.03.2025

³¹ Knauer F., Schwab G. (2017): Bibermanagement in Oberösterreich – Überlegungen und Empfehlungen. Expertise im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Naturschutz.

Es ist daher in keinerlei Hinsicht davon auszugehen, dass die oberösterreichische Biberpopulation durch die gegenständliche Entnahmeregulation in ihrer aktuellen Größe (und damit der günstige Erhaltungszustand) in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Zusätzlich soll eine räumliche Verteilung der maximal möglichen Entnahmezahlen einer unter Umständen zu hohen Entnahmekonzentration innerhalb eines Landesteiles und damit die potenzielle Gefährdung einer räumlich konzentrierten Auflichtung des Bestandes entgegenwirken. Das maximale jährliche Entnahmekontingent soll daher auf die beiden wesentlichen, räumlich voneinander getrennten Verbreitungsschwerpunkte der Landesfläche, **nördlich der Donau** (Mühlviertel) und **südlich der Donau** (Alpenvorland) aufgeteilt werden. Das Mühlviertel (mit ca. 3.112,2 km²) nimmt dabei etwa 37 % (36,88 % gerundet) und das Alpenvorland (mit ca. 5.325,5 km²) etwa 63 % (63,12 % gerundet) der Landesfläche innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region (Kont. Region OÖ gesamt: ca. 8.437,7 km²; alpine Region Oberösterreichs nicht berücksichtigt) ein, weshalb folglich das maximale jährliche Entnahmekontingent im Verhältnis dieser Prozentwerte (37:63 bzw. 1:1,7) auf diese beiden Verbreitungsschwerpunkte aufgeteilt wird. Damit dürfen bei aktuellem Stand im **Mühlviertel**, nördlich der Donau, **maximal 58 Individuen** und im **Alpenvorland**, südlich der Donau, **maximal 100 Individuen** jährlich entnommen werden. Da bei der Donau selbst, aufgrund ihrer Größe, davon auszugehen ist, dass linkes und rechtes Donauufer von getrennten Biberrevieren besetzt werden, können auch Entnahmen entlang der Donau der jeweiligen Kontingentfläche zugeteilt werden.

Zu § 8 – Fallenfang, Tötung

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch bei der Bejagung von Bibern die Grundsätze der Weidgerechtigkeit sowie des Tierwohls einzuhalten sind. Zu diesem Zweck wird u. a. festgelegt, wie Fallen ausgestaltet sein müssen, dass Fehlfänge unverzüglich freizulassen sind und Lebendfallen regelmäßig kontrolliert werden müssen.

Hinsichtlich der Tötung von Bibern wird normiert, dass für diesen Zweck die jagdrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie dass die Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen für die Bejagung erlaubt wird. Grund dafür ist, dass der Biber vorwiegend nachtaktive ist und am Tag nur selten beobachtet werden kann.

Zu § 9 – Aufsicht, Informationseinholung, Meldepflicht und Dokumentation

Diese Bestimmung enthält die Festlegung der Behördenzuständigkeit sowie weitere Regelungen hins. Beweissicherung und Kontrolle.

Es wird festgelegt, dass den zum Eingriff in die Biberpopulation Berechtigten das Aneignungsrecht an den getöteten Bibern zusteht. Um einen Missbrauch dieser Regelung auszuschließen und die Rückverfolgbarkeit entnommener Tiere zu gewährleisten, wird der Handel entnommener Tiere ausgeschlossen.

Das Formular in Anlage 4 („Dokumentationsformular“) dient der Dokumentation, ob die Tatbestandselemente für die (ex lege) Bewilligungen der §§ 5 und 6 vorliegen.

Die Unterschrift der örtlich und sachlich zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Dokumentationsformular ist in Hinblick auf die stRsp des VwGH zu § 5 VStG betreffend das Vorliegen eines entschuldigenden Verbotsirrtums im Zusammenhang mit Rechtsauskünften jedenfalls zielführend. Es handelt sich schließlich beim vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Dokumentationsformular um eine Rechtsauskunft der Naturschutzbehörde, ob die Tatbestandselemente der §§ 5 und 6 vorliegen.

Der bzw. die Eingriffsberechtigte ist zudem verpflichtet, vor Setzung eines Eingriffs in die Biberpopulation eine tagesaktuelle Information auf der Homepage des Landes Oberösterreich einzuholen, dass die jährliche Entnahmehöchstzahl im betreffenden Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Damit wird sichergestellt, dass diese nicht überschritten wird.

Durchgeführte Entnahmen sind hinsichtlich der Art der Entnahme (Fallenfang oder Abschuss), Fang- bzw. Abschussort, Fang- bzw. Abschussdatum, Gewichtsangabe, Alterseinstufung (Alt- oder Jungtier) und (wenn möglich) deren Geschlecht, sowie Informationen zum Verbleib der Tiere binnen 24 Stunden in der Jagddatenbank (JADA) zu melden.

Zu § 10 – Monitoring

Um einen langfristig gesicherten Biberbestand in Oberösterreich zu garantieren und zugleich mögliche Entwicklungen durch Eingriffe auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch auf die Population konkret besser abschätzen zu können, ist aus fachlicher Sicht ein regelmäßiges Monitoring des Biberbestandes, angelehnt an die aktuelle Bestandserhebung aus dem Jahr 2023 (um eine Vergleichbarkeit der Datenbestände zu garantieren), über die Folgejahre durchzuführen. Für ein solches Monitoring empfiehlt es sich, die Ergebnisse spätestens mit auslaufender Verordnung (geplant 5 Jahre) vorliegen zu haben, um folglich auch für weitere Planungen und Entscheidungen entsprechende Bestandszahlen, Zuwachsraten sowie Entnahme-Kontingente (wenn notwendig) verfeinern, anpassen oder neu definieren zu können. Wichtig dabei bleibt, bei der gegenständlichen Regelung eine entsprechende Flexibilität zur schnellen und einfachen Anpassung bzw. die Möglichkeit eines raschen Eingreifens bei unvorhergesehenen Entwicklungen zu gewährleisten.

Zu § 11 – Verweisungen

Diese Bestimmung enthält die derzeit in Geltung stehende Fassung der in der Verordnung zitierten FFH-Richtlinie.

Zu § 12 – Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung erfolgt nach Ablauf von 5 Jahren.